

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches

für den westlichen Teil

Quartalspreis
(ohne Traggebühr),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
ohne dasselbe Mf. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr.

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die Kleinspaltige (1/2)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (sofern inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pfg.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

N. 106

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 11. Septbr.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Hischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortschreibung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.

Der Militärpolizeimeister
der Festung Mainz.
Tagel.-Nr. 19892.

Mainz, den 16. August 1917.

Zahlreiche Klagen aus letzter Zeit lassen er-
kennen, daß die Beköstigung der Kriegsgefangenen
auf dem Lande in vielen Fällen eine zu gute
und reichliche ist.

Die dadurch entstandene Mißstimmung der Ver-
braucherkreise ist begreiflich und berechtigt.

Bei voller Berücksichtigung des Umstandes, daß
jede Arbeitskraft genügend ernährt sein muß, ist
der Grundsatz hochzuhalten:

„Kein Kriegsgefangener darf besser und reich-
licher ernährt werden wie ein Deutscher.“

Bergehen gegen diese allgemeine Vorschrift wer-
den im Einvernehmen mit der Inspektion der
Kriegsgefangenenlager 18. Armee-Korps innerhalb
des Festungsbereiches zukünftig streng bestraft.

Es kommen außer Entziehung der Rückvergüt-
ung und Konventionalstrafen Begnadigung der
Kriegsgefangenen in Betracht. Es wird schon jetzt
aufmerksam gemacht, daß Ersatz selbst nach längerer
Frist kaum gestellt werden kann.

Jede Auslieferung von Kriegsgefangenen ist so-
fort an die Festungsgendarmerie-Abteilung Mainz
mitzuteilen, damit unverzüglich eingeschritten wird
und die Schuldigen schwerer Bestrafung zugeführt
werden können.

Anzeigen nehmen die Bürgermeistereien (Orts-
polizeibehörden) entgegen.

Niemand kann sich daher zukünftig entschul-
digen, daß unbotmäßiges Verhalten oder Auf-
lehnung von Kriegsgefangenen eine Verpflegung
über die Vorschrift erzwungen habe.

Die Festungsgendarmerie-Abteilung hat An-
weisung zur schärfsten Kontrolle und Vornahme
von Stichproben erhalten. Hierbei schuldig be-
fundene Arbeitgeber von Kriegsgefangenen müssen
die Folgen ihrer unpatronischen und verwerflichen
Handlungsweise tragen.

Der Militärpolizeimeister der Festung Mainz.
Ring.

Verordnung über den Absatz von Obst.

Die vorläufigen Uebergangsbestimmungen über
den Absatz von Obst vom 23. August 1917 werden
hiermit aufgehoben. An ihre Stelle wird auf
Grund der Verordnung des Herrn Reichslandrats
vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307)
und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Ge-
müse und Obst vom 20. August 1917 (Reichs-
anzeiger Nr. 199), sowie der Verordnung über
Obst des Königlich Preussischen Landesamtes für
Gemüse und Obst vom 25. August 1917 (Reichs-
anzeiger Nr. 204) hiermit das Folgende für das
Regierungsbezirk Wiesbaden ange-

Zulässiger Verkauf.

§ 1.

Obst v. Äpfeln, Birnen, Pflaumen

und Zwischen darf nur an die Bezirksstelle für
Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wies-
baden (Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gal-
usanlage 2) und die von ihr beauftragten Händ-
ler und Sammelstellen erfolgen. Die Bezirks-
stelle bestimmt, wohin der Versand geschieht.

§ 2.

Die Berechnung hat an die Bezirksstelle zu
erfolgen. Bei Versendungen mit der Eisenbahn
ist der Rechnung der abgestempelte Duplikatfracht-
brief und bei Versendungen mit anderen Trans-
portmitteln die Empfangsbestätigung des Emp-
fängers beizufügen.

II. Freigabe für den Frischverzehr.

§ 3.

Die Bezirksstelle kann Obst, insbesondere Gel-
beobst (Tafelobst Gruppe 1) von der Verpflichtung
des Verkaufs an die Bezirksstelle ausschließen und
für den Frischverzehr freigeben. Die Freigabe er-
folgt durch die Bezirksstelle nach Erhalt des An-
gebots der Ware oder auf Antrag des Besitzers.
Anträge auf Freigabe sind — in dringenden Fäl-
len telegrafisch oder telefonisch — an die Bezirks-
stelle zu richten. (Telegr.-Adr.: Volksernährung
Frankfurt a. M., Tel. Dama 8054—57.)

Soweit es sich um Freigabe von Mengen, die
im Einzelfalle 10 Zentner nicht über-
steigen, für den Frischverzehr handelt,
kann der Antrag auch an das zuständige Landrats-
amt, in den Städten Frankfurt a. M. und Wies-
baden an den Magistrat oder die von ihm be-
stimmte Stelle gerichtet werden.

§ 4.

Der Antrag auf Freigabe ist möglichst früh-
zeitig zu stellen. Der Besitzer des Obstes haftet
dafür, daß nicht durch zu späte Beantragung der
Freigabe oder durch zu späte Einholung der Ver-
fügung das Obst dem Verderb ausgesetzt wird.
Bei dem Antrag ist anzugeben:

- a) Obsthorte,
- b) Menge,
- c) Name und Wohnort des Käufers.

Der Käufer kann ein Kommunalverband, ein
Großmarkt, eine Abnahmestelle oder ein zum
Großhandel in Obst zugelassener Händler sein.

III. Beförderungsschein.

§ 5.

Für alle Versendungen von Obst, einerlei ob sie
mittels Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder
Tiere geschehen, ist ein Beförderungsschein er-
forderlich.

Der Beförderungsschein ist von der Ortsbehörde
des Versendungsortes auszustellen. Bei Bean-
tragung des Beförderungsscheines ist die Veran-
staltung der Bezirksstelle vorzulegen oder für
freigegebene Sendungen die telegrafische oder
schriftliche Verfügung, mit der die Ware freige-
stellt ist. Freigestelltes Obst darf nur
innerhalb des Regierungsbezirks
Wiesbaden versandt werden, sofern
nicht die Freistellung ausdrücklich den
Versand außerhalb des Regierungs-
bezirktes genehmigt.

§ 6.

Für die Ausstellung des Beförderungsscheines
ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr be-
trägt für Sendungen

bis zu 10 Zentner	10 Pfg.
„ 100 „	30 „
für größere Sendungen	50 „

Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr
den Empfängern der Ware in Rechnung zu stellen.

§ 7.

Der Transportführer hat den Beförderungs-
schein während der Beförderung bei sich zu füh-
ren, auf Verlangen den Polizeibeamten oder ande-
ren sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen und
nach Ausführung des Transportes dem Empfän-
ger der Ware auszuhändigen. Bei Beförderungen

mit der Eisenbahn oder mit einem Kahn ist der
Beförderungsschein auf die Rückseite der Verladungs-
papiere anzukleben. Der Absender ist nach Auf-
gabe des Obstes zur Beförderung auf der Eisen-
bahn oder im Kahn nur noch mit Genehmigung
derjenigen Stelle, die den Beförderungsschein aus-
gestellt hat, berechtigt, zu bestimmen, daß die Aus-
lieferung des Obstes an einen anderen als den im
Frachtbriefe und im Beförderungsscheine bezeich-
neten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 8.

Der Empfänger der Ware hat den Empfang
auf dem Beförderungsschein zu bescheinigen und
diesen alsbald sofort an die Bezirksstelle für Ge-
müse und Obst für den Regierungsbezirk Wies-
baden, Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gal-
usanlage 2, zurückzusenden.

Nach Ablauf der in dem Beförderungsschein ge-
setzten Frist verliert dieser seine Rechtsgültigkeit.
Nachtungsläßig gewordene Beförderungsscheine sind
ebenfalls sofort an die Bezirksstelle zurückzusenden.

§ 9.

Für die Beförderung innerhalb geschlossener
Ortschaften bedarf es weder einer besonderen Ge-
nehmigung, noch des Beförderungsscheines.

§ 10.

Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt
unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht
mehr als ein Kilogramm an den gleichen Ver-
braucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschrän-
kung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen
Märkten, wozu der gesamte öffentliche Kleinver-
kehr gehört, mithin auch der in Ladengeschäften.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer
Verkündung in Kraft. Der Ausstellung des vor-
geschriebenen Beförderungsscheines bedarf es je-
doch erst vom 17. September 1917 ab. Bis
dahin erfolgt bei Sendungen mit der Eisenbahn
die Genehmigung durch Abstempelung des Fracht-
briefes, bei Versand mit anderen Transportmit-
teln die Genehmigung auf einem besonderen For-
mular, wie es in § 3 der im übrigen hiermit auf-
gehobenen Verordnung vom 23. August 1917 be-
stimmt ist.

§ 12.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Be-
kannmachung vom 20. August 1917, insbesondere
werden auch Zuwiderhandlungen gegen die vor-
stehenden Anordnungen mit den in der genann-
ten Verordnung festgesetzten Strafen bedroht.

Wiesbaden (Frankfurt a. M.), 5. Sept. 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Droege,

Geheimer Regierungsrat.

* Schabanweisungen, auslosbar mit 110 bis 120%.

Die siebente Kriegsanleihe wird, wie kürzlich
an dieser Stelle mitgeteilt, aus 5 prozentigen
Schuldverschreibungen und aus 4 1/2-prozentigen
Schabanweisungen bestehen. Beachtenswert ist be-
sonders, daß der Erwerb der Schabanweisungen
die Möglichkeit der Erzielung eines erheblichen
Auslosungsgewinnes in sich schließt. Gleich den mit der sechsten Kriegsanleihe aus-
gegebenen Schabanweisungen werden nämlich die
Schabanweisungen der siebenten Kriegsanleihe nach
einem festen Plan mit einem hohen Aufgeld durch
zweimal im Jahre stattfindende Ziehungen getilgt,

und zwar gelangen nicht einzelne Nummern, sondern immer ganze Gruppen zur Auslosung. Der erste Auslosungstermin ist der 1. Juli 1918, und da der Tilgungsplan der mit der sechsten Kriegsanleihe ausgegebenen Schabanweisungen auch für die der siebenten Kriegsanleihe gelten soll, die erste Auslosung der früher ausgegebenen Schabanweisungen aber bereits am 1. Januar 1918 erfolgt, so wird von den Schabanweisungen der siebenten Kriegsanleihe einmalig, nämlich am 1. Juli 1918, ein entsprechend größerer Betrag ausgelost. Die Rückzahlung der gezogenen Gruppen erfolgt mit 110 Prozent, so daß der Eigentümer im Falle der Auslosung außer der hohen Verzinsung einen Kursgewinn von 12 Prozent (der Zeichnungspreis beträgt 98 Prozent) erzielt. In späteren Jahren ist der durch die Auslosung entstehende Gewinn unter Umständen noch größer, weil das Aufgeld auf 15 und 20 Prozent steigen kann. Das Reich ist nämlich berechtigt, (nicht verpflichtet), am 1. Juli 1927 oder später alle bis dahin nicht ausgelosten Schabanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen. Die Eigentümer der von der Kündigung betroffenen Schabanweisungen haben jedoch dann das Recht, statt der Bezahlung 4-prozentige, mit 115 Prozent auslosbare Schabanweisungen zu fordern. Sind weitere 10 Jahre nach der ersten Kündigung (wohl zu unterscheiden von der Auslosung) vergangen, so kann das Reich alle bis auf die mit 115 Prozent ausgelosten, nunmehr 4-prozentigen Schabanweisungen, zur Rückzahlung zum Nennwert bringen. Aber wiederum hat der Eigentümer der Schabanweisungen das Recht, statt der Barzahlung die Auslosung von Schabanweisungen zu verlangen, die dann noch 3½ Prozent Zinsen tragen und mit 120 Prozent ausgelost werden.

Der Auslosungsgewinn muß also mindestens 12 Prozent betragen, er kann indes auf 17 und 22 Prozent steigen. Das sind so günstige Aussichten, daß bei vielen Eigentümern der älteren 5-prozentigen Schuldverschreibungen und früher ausgegebenen 5-prozentigen Schabanweisungen der Wunsch rege werden wird, ihren Besitz in neue 4½-prozentige Schabanweisungen umzutauschen. Dem kommt die Finanzverwaltung entgegen. Sie hat bestimmt, daß den Zeichnern neuer 4½-prozentiger Schabanweisungen gestattet sein soll, daneben 5-prozentige ältere Schuldverschreibungen und die Schabanweisungen der ersten, zweiten, vierten und fünften Kriegsanleihe in neue 4½-prozentige auslosbare Schabanweisungen umzutauschen. Jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt soviel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schabanweisungen gezeichnet hat. Wer also z. B. 5000 Mark Schabanweisungen gegen Barzahlung zeichnet, kann daneben 10 000 Mark Schabanweisungen durch Umtausch alter Anleihen erwerben.

Der letzte Tilgungstermin für die auslosbaren Schabanweisungen ist der 1. Juli 1967. An diesem Tage müssen die bis dahin nicht ausgelosten Schabanweisungen mit 110, 115 oder 120 Prozent (je nachdem, ob der Zinsfuß der Schabanweisungen dann 4½, 4 oder 3½ beträgt) zurückgezahlt werden. Freilich wird nur ein Teil der Schabanweisungen in näherer Zeit, der andere erst später mit einem hohen Aufgeld ausgelost; indessen läßt schon an sich die regelmäßige Tilgung erfahrungsgemäß auf den Kursstand eines Wertpapiers eine günstige Wirkung aus. Das Material verringert sich, was nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage ein Vorteil ist. Zudem werden die Besitzer ausgeloster Schabanweisungen stets geneigt sein, sich Kriashände zu beschaffen, um den Auslosungsvorteil in der Folge von neuem zu genießen. Es ist zu erwarten, daß die neuen Schabanweisungen der siebenten Kriegsanleihe umso größere Beachtung der Zeichner finden werden, je mehr das Publikum die Vorteile dieses Erwerbs sich klar macht.

Neueste Drahtnachrichten.

In Berlin, 8. Sept. In Flandern lag am 7. September starker Bodennebel über dem zerwühlten Trichterfeld. Die Engländer verhielten sich ruhig. Nicht nur die ungünstige Sicht, sondern auch die schwere moralische und materielle Erschütterung bei den abgeschlagenen Angriffen vom 6. lähmte ihren Angriffsgedanken. Die englischen Verluste bei diesem Angriff sind noch weit schwerer, als zuerst angenommen wurde. Vor Kresenberg waren

die englischen Sturmtruppen vor den deutschen Hindernissen liegen geblieben. Erst unter dem Schutz der Dunkelheit konnten sie versuchen, in ihre Ausgangsstellungen zurückzutreten. Die Trichterfelder vor, hinter und zwischen den englischen Stellungen liegen voll Verwundeter, deren größtes Schreien zu den deutschen Stellungen herüberklingt. Die ganze Nacht hindurch suchten die Engländer ihre Verwundeten zu bergen. Deutsche Krankenträger beteiligten sich an dem Rettungswork. Drei Offiziere und 30 Mann wurden unverwundet in die deutschen Linien eingebracht. Das Artilleriefeuer wurde erst am Nachmittag bei Douthouster Walde und St. Julien heftiger. Bei und nördlich Kresenberg dauerte das Bergen von Verwundeten durch die Engländer an. Auch abends und nachts vermochte das englische Artilleriefeuer nicht die Stärke der Vortage zu erreichen. Die Engländer versuchten zwar mehrere Erkundungsvorstöße, darunter einen um 11 Uhr 20 abends mit einer etwa 200 Mann starken Patrouille südöstlich Langemard. Allein alle diese englischen Taktversuche wurden überall, teils durch Feuer, teils im Nahkampf, abgewiesen.

Im Artois, an der Aisne und in der Champagne war die Kampfaktivität gering.

Dagegen ist vor Verdun der neue französische Angriff losgebrochen. Mit aufklärender Sicht begann sich auf dem Ostufer der Maas das französische Artilleriefeuer zu verstärken. Im Laufe des Tages steigerte es sich mehrmals zu größerer Heftigkeit, vor allem zwischen Beaumont und der Baux-Kreuzhöhe. Es gelang der französischen Artillerie jedoch nicht, die deutsche zum Schweigen zu bringen. Diese setzte vielmehr erfolgreich die Bekämpfung der französischen Batterien fort. Mehrfach wurden befehlte Gräben und beobachtete Ansammlungen unter Beschützungsfeuer genommen; ohne daß es gelungen wäre, das deutsche Artilleriefeuer auch nur zeitweise niederzuhalten, mußte die französische Infanterie um 3 Uhr abends zum Angriff antreten. Ihr Sturm zwischen Samogneux und der Straße Beaumont-Bacherauville blieb bereits größtenteils im Sperrfeuer der Artillerie und Maschinengewehre liegen. Was über den aufgewühlten Boden bis an die deutschen Stellungen herankam, wurde im Nahkampf blutig abgewiesen. Deutsche Reserven füllten den weichenden Franzosen nach und rieben mehrere französische Kompagnien vollkommen auf. Die geringen übrig bleibenden Reste wurden als Gefangene zurückgebracht. Westlich der Höhe 244 hatten die Franzosen sich in einem Trichter festzusetzen vermocht, der im Laufe der Nacht gesäubert wurde. Ungeachtet der schweren Verluste des feindlichen Angriffs setzten die Franzosen am 8. September um 6 Uhr früh auf der Front Beaumont-Besnonvaux zu neuem Angriff an. Die Infanterieschlacht ist noch im Gange.

In Berlin, 8. Sept. Immer mehr steigert sich die Beute des großen Erfolgs von Riga. In den weiten Wäldern, Sümpfen stecken noch russische Truppen, denen der Rückzug abgeschnitten worden ist. Aber wenn auch die Gefangenenzahl, gemessen an dem strategischen Gewinn, verhältnismäßig gering bleiben sollte, so erkaufen die Russen dies doch nur, indem sie alles liegen lassen. Durch die völlige Auflösung der geschlagenen Armee sind die Rückzugstrassen, vor allem die große Landstraße Riga-Menden, geradezu überfüllt mit Unmengen umgeworfener und stehengebliebener Fahrzeuge, Panzerautos und Bagagen. Tote Pferde, Waffen und Ausrüstungsstücke aller Art liegen massenhaft auf den Straßen und Sümpfen. Die Wälder stecken noch voll Material. Verpflegungskolonnen und Büge, Depots, Magazine und Pionierparks stießen in deutsche Hand. Munition, die nicht mehr gesprengt werden konnte, blieb massenhaft zurück; weiterhin tausenderlei Kriegsgerät aller Art, unter anderem auch zahllose Feldblößen. In Riga wurde u. a. ein völlig erhaltener, großer Pionierpark erbeutet. Auch die Geschützbeute ist wesentlich größer, als zuerst angenommen wurde. In Dinamünde wurden von einem einzigen Regiment 40 größtenteils schwere Geschütze genommen, und zwar neun 7,5 Zentimeter, neun 10 Zentimeter, zehn 13 Zentimeter, zwei 20 Zentimeter, zwei 21 Zentimeter, vier 30,5 Zentimeter und vier 32 Zentimeter-Geschütze. In Riga herrscht bereits wieder das gewohnte Leben, nur daß die Stadt noch

immer wie trunken ist vom Jubel über den Einzug der Deutschen. In der gleichen Stimmung ist die Truppe, die vom Führer bis zum letzten Mann einhellig bis ins Innerste von dem Gefühl der Ueberlegenheit über die Russen erfüllt ist. Der moralische Gewinn der Eroberung Rigas ist fast noch größer, als der strategische und materielle.

In Berlin, 7. Sept. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes, v. Baldow, empfing am Donnerstag Vertreter der Presse und äußerte sich über die Aussichten des kommenden Erntejahres. Ein Systemwechsel in der Kriegsernährungswirtschaft ist nicht beabsichtigt. Die bisherigen Richtlinien bleiben auch für den neuen Leiter maßgebend. Die Brotgetreideversorgung ist für das ganze Jahr gesichert. Die Aussichten der Kartoffelernte sind befriedigend. Die Kartoffelversorgung wird erheblich besser ausfallen als im abgelaufenen Wirtschaftsjahr. Schwieriger liegen die Verhältnisse beim Futtergetreide und beim Nachfutter. Beim Schweine- und Rindviehbestande wird rechtzeitig, das heißt noch vor dem Eintritt des Winters, an eine planmäßige Verminderung herangetreten werden. Beim Fleisch würde dadurch teilweise eine Erhöhung der Rationen eintreten. Die Aufrechterhaltung der Milch- und Butterversorgung wird besonders schwierig sein. Die Reichsbutterstelle arbeitet an dem Ausbau der Sammelstellen zur Erfassung der Molkeerzeugnisse. Die Versorgung mit Obst und Gemüse hat sich in der letzten Zeit gebessert. Die Bekämpfung des Schleichhandels wird mit besonderem Nachdruck betrieben werden. Mit völliger Sicherheit darf erwartet werden, daß auch die Schwierigkeiten des vierten Kriegsjahrs überwunden werden.

Berlin, 7. Sept. (Amtlich.) Im Atlantischen Ozean, im Armeekanal und in der Nordsee haben unsere Unterseeboote wiederum 7 Dampfer mit 19 500 Bruttoregistertonnen vernichtet, darunter die englische Unterseebootstalle „D. 8“ (früher englischer Dampfer „Bala“), einen unbekannten Dampfer von etwa 4000 Tonnen, der nach Aussehen, Art der Bewaffnung und Schmelzer sowie nach dem gleichmäßigen Anzug der Besatzung als Hilfskreuzer angesprochen wurde, und einen englischen bewaffneten, gesicherten, tiefladenden Dampfer.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

In Berlin, 8. Sept. (Amtlich.) Eines unserer U-Boote, Kommandant Kapitänleutnant Meuse, hat 19 Schiffe mit 53 500 Bruttoregistertonnen, darunter 6 bewaffnete Dampfer und 3 bewaffnete Segelschiffe, versenkt. Unter der bewaffneten Ladung befanden sich 18 650 Tonnen Kohlen, 15 000 Tonnen Lebensmittel, 11 890 Tonnen Eisen, 2500 Tonnen Weizen, 2500 Tonnen Stahlgut, 2760 Tonnen Hartholz, 208 Tonnen Hartholzerkalt, 1400 Tonnen Schweiß, 3000 Tonnen Stahldraht, 13 Lokomotiven und die Vorkriegsflotte für das kanadische Hauptquartier in Frankreich. Sechs Geschütze wurden erbeutet.

Zürich, 7. Sept. (ab.) Aus London wird gemeldet: Eine Berechnung des „Economist“ schätzt die englischen Schiffsverluste vom 18. Februar bis 19. August dieses Jahres auf 676 Schiffe von über 2 471 100 Tonnen, wogegen 721 800 Tonnen neu angeschafft wurden.

So —

Michel, kannst du heut' Frieden haben.
Tu' das Schwert in die Scheide, den Beutel heraus.
Sei still und leide, der Krieg ist dann aus.
Schön' Dank sag' den Russen, es täte dir leid.
Du wärst zur Entschuldigung gerne bereit.
Sie sollten nur sagen, wieviel und wie hoch.
Du stößt'st ihnen gerne im Beutel das Loch.
Auch nimmst du den Bären zu dir in dein Haus.
Und gibst für die Ehre Ostpreußen heraus.
Und lässe dem Franzmann die Hand und den Fuß.
Echt deutsch sei die Art, echt deutsch sei der Gruß.
Und fülle mit deutschen Tränen den Rhein.
Daß wachse am Ufer französischer Wein.
Dann hiße die Segel und leg' deinen Kahn.
Voll Freiheit und Recht, in England an.
Al' was deine Väter geschafft und erstritten.
Dein heiliges Erbe, das bringe den Briten.
Das Blut deiner Söhne in Russland und Flandern.
Dein Herz, deine Ehre leg' brav zu dem andern.
Wie werden sie jubeln, Viktoria schrein
Und dir in dein gütiges Angesicht speien!
So, Michel, kannst du heut' Frieden haben!
Und dann häng dich auf zum Fraß für die Raben.
Hans Neumann-Münster.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Meß, Radesheim.